

Häufig gestellte Fragen

Wo kann ich den Wohnberechtigungsschein beantragen?

Für die Beantragung des Wohnberechtigungsscheins ist die Wohngemeinde zuständig. Für Auskünfte und rechtliche Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Landratsamtes zu Verfügung: (08651 773-402 oder 08651 773-834)

Wer stellt den Wohnberechtigungsschein aus?

Für die Ausstellung es Wohnberechtigungsscheins ist das Landratsamt BGL zuständig.

Was kostet der Wohnberechtigungsschein?

Der allgemeine Wohnberechtigungsschein kostet **10 €**, der gezielte (für eine bestimmte Wohnung) **15 €**.

Für Antragsteller, die Grundsicherung oder ALG II erhalten, kostet der Schein **7,50 €**.

Die Kosten sind beim Landratsamt zu bezahlen.

Benötigte Unterlagen

Der Wohnberechtigungsschein wird auf die Gesamtzahl der im Haushalt lebenden Personen ausgestellt. Ebenso wird die genaue Wohnungsgröße, auf die Anspruch besteht auf dem Schein vermerkt. Aus diesem Grund werden bei der Antragstellung folgende Unterlagen benötigt:

- Einkommenserklärung der letzten 12 Monate jeder im Haushalt lebenden Person, inklusive individueller Nachweise (Schulnachweis, Schwerbehindertenausweis, Nachweis über Pflegebedürftigkeit, gültige Aufenthaltserlaubnis)
- letzter Steuerbescheid
- Nachweise über Rentenbezüge (mit Hilfe des Kontoauszuges)
- steuerfreie Einkünfte (Bescheid über Bezug von Elterngeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, u.a.)
- Nachweis über Bezug von Unterhaltsleistungen (der letzten 3 Monate)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel aus Vermietung oder Verpachtung, Forst- und Landwirtschaft jeweils ohne Sparerfreibetrag)
- Während des Erziehungsurlaubs ist der Nachweis vom Arbeitgeber einzureichen.
- Empfänger von Sozialleistungen: letzte Bescheinigung über Auszahlung, offizielle Bescheinigung über den gesamten Bezugszeitraumes
- Studenten + Schüler (ab 16 Jahre): Immatrikulationsnachweis oder Schulbescheinigung, Angaben über Unterhalt durch Eltern, beziehungsweise Verdienstnachweis
- Selbständige: letzter Steuerbescheid, BWA des Steuerberaters über das letzte und laufende Steuerjahr

Wer kann einen Wohnberechtigungsschein beantragen?

Voraussetzung für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist, dass der Wohnungssuchende rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für den Haushalt auf längere Dauer einen Wohnsitz zu begründen und das Gesamteinkommen des Haushalts die maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

Die Höhe der Einkommensgrenzen hängt von der jeweiligen Wohnung ab.

Bestimmte Personengruppen erfüllen in vielen Fällen die Bedingungen für eine Antragstellung.

Dazu gehören:

- Alleinerziehende
- Studenten (teils auch bei BaföG Bezug möglich)
- Auszubildende
- Behinderte
- Rentner
- Senioren
- Ausländer (bei dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung und mit festem Wohnsitz in Deutschland)
- bei Harzt IV Bezug

Auch hier gilt jedoch wieder die unbedingte Notwendigkeit der Einzelfallprüfung. In einigen Fällen greifen darüber hinaus günstige Ausnahmeregelungen.

Hilfe und Persönliche Beratung erhalten Sie unter (08651) 773-402 o. -834